

Satzung Förderverein

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg“ mit Sitz in Heidelberg.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein strebt eine Aufnahme ins Vereinsregister an.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Freundeskreises ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg. Der Kreis unterstützt das hochschulische Wirken und fördert die Studierenden der Hochschule mit finanziellen Mitteln. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Beiträge, Spenden sowie Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Der Kreis ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO. Zweck ist die Förderung der Hochschule für Kirchenmusik als Einrichtung der Landeskirche in Baden.

§ 4 - Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die/den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses der/des amtierenden Vorsitzenden.
2. Bei Auflösung des Freundeskreises / dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das bestehende Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Freundeskreises kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese den fälligen Beitrag zu begleichen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. .
Er wird wirksam zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Kündigungsschreiben eingegangen ist.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit mindestens 30 € je Jahr, ermäßigt 15 €.
2. Den Mitgliedern steht es frei, nach eigenem Ermessen höhere Jahresbeiträge zu zahlen
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zum freien Eintritt zu den Veranstaltungen der Hochschule bzw. ermöglicht einen Preisnachlass. Beim Eintritt in den Freundeskreis wird ein entsprechender Mitgliedsausweis ausgestellt.

§ 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und einem Mitglied des Senates der Hochschule für Kirchenmusik.
2. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 - Wahlen zum Vorstand

1. Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart*in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Senat entsendet ein Mitglied, das ihn im Vorstand vertritt.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Für das Amt des/der Vorsitzenden und des/der Kassenwart/in findet ein eigener Wahlgang statt.
5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
6. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 10 - Geschäftsbereich des Vorstands

1. Der/die Vorsitzende ist gesetzliche/r Vertreter/in im Sinne des § 26 BGB.
2. Für die Eingehung von Verbindlichkeiten über 1000,- Euro bedarf der gesetzliche Vorstand auch die Zustimmung des Kassenwarts. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis, sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der/die Kassenwart/in führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Sie/er sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des/der Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in unterschrieben wird.

§ 11 - Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung wird für jeweils drei Jahre ein/e Kassenprüfer/in gewählt, der/die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen hat. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die/der Kassenprüfer/in dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Feststellung und Änderung der Satzung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - c. Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - i. Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail, schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom einem anderen Vereinsmitglied geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
4. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und von dem/der Kassenwart/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
 - b. die Person des/der Versammlungsleiters/in,
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse,
 - f. die Art der jeweiligen Abstimmung.
6. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen,
 - a. wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder
 - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Heidelberg, den 27.11.2020